

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 30. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 25. Juli 1903.

No. 17.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Tanga. — Verordnung betr. das Marktwesen im Bezirk Morogoro. — Verordnung betr. die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen. — Bekanntmachung betr. den Beirätkrat von Mohorro. — Gouvernementskurs für den Monat August 1903. — Bekanntmachung betr. den italienischen Generalkonsul für Deutsch-Ostafrika. — Personalmeldungen. — Postnachrichten für August. —

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Tanga vom 21. Juli 1903.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. Gesetzblatt 1900, S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow, S. 326) wird hierdurch für die Ortschaften Tanga, Moa, Manza, Kwale, Amboni, Nyanyani, Tangata, Mangubi, Amani, Mazerai, Muheza, Mniusi, Pongwe, Gombero, Tewe-Buiti sowie für diejenigen Ortschaften, in denen die Errichtung von Märkten späterhin angeordnet wird und für einen Umkreis um dieselben von 2 km. vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebensmittel und Brennholz, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher ausser in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde, ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amt-

lich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine besondere Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

- 1) auf den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopra und geschälten Erdnüssen,
- 2) auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,
- 3) auf den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milchhändler und Temboverkäufer.

Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu machen vermögen, dass sie die genannten Erzeugnisse zwecks Versorgung von Seeschiffen nichteingeborener Bauart ausführen, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit.

Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 7.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst sowie zubereiteten Eszwaren und Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren, gestatten. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche — bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt — bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage werden die bisherigen Bestimmungen für die Märkte im Bezirk Tanga ausser Kraft gesetzt.

Dar-es-Salám, den 21. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. IV. 2812.

Markthallentarif.

Gewerbmässige Verkäufer zahlen an Standgeld für den Tag:

- 1) Für einen Fleischerstand 16 Pesa
- 2) Für einen Stand in der Fischhalle 12 "
- 3) Für einen groszen Verkaufsstand (2 qm) für allerhand Waren 8 "
- 4) Für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren 4 "

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 4 Pesa, für jede angefangene Viertelrupie 1 Pesa.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- 1) Für ein Stück Groszvieh (Rinder, Kameele, Maultiere, Esel) 64 Pesa
- 2) Für eine Ziege 16 "
- 3) Für ein Schaf 16 "
- 4) Für eine Ente, Gans oder einen Truthahn 4 "
- 5) Für ein Huhn oder sonstiges Geflügel 1 "

Zu J.-No. IV. 2812.

Verordnung

betreffend das Marktwesen im Bezirk Morogoro vom 21. Juli 1903.

Auf Grund des § 15, letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. Ges. Bl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (Riebow S. 326) wird hiermit für diejenigen Ortschaften des Bezirkes Morogoro, an denen die Errichtung von Markthallen stattgefunden hat oder späterhin angeordnet wird, und für einen Umkreis um dieselben von 2 km. vom Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forst-

wirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebensmittel, soweit sie der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufseher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich zugelassenen Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 2 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene halbe Rupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam und geschälten Erdnüssen, sofern diese Produkte zum Zwecke der Ausfuhr über die Grenzen des Bezirkes hinaus gehandelt werden,

2. den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist,

3. den Verkauf von einheimischem Bier (Pombe). Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Massgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkauf von europäischem Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst sowie von zubereiteten Eswaren und Genussmitteln der Eingeborenen auf den Strassen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorauszahlung der letzteren gestatten. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Rupie an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt

ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 21. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 2646.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmässige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1) Für einen Fleischerstand | 16 Pesa |
| 2) Für einen groszen Verkaufsstand (2 qm) für allerhand Waren | 8 „ |
| 3) Für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren | 4 „ |

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten für jede Rupie des erzielten Kaufpreises 4 Pesa, für jede angefangene Viertelrupie 1 Pesa. Erlöse unter 16 Pesa bleiben frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Für ein Stück Groszvieh (Rinder, Kameele, Maultiere, Esel) | 64 Pesa |
| 2. Für eine Ziege | 8 „ |
| 3. Für ein Schaf | 8 „ |
| 4. Für eine Ente, Gans oder Truthahn | 2 „ |
| 5. Für ein Huhn oder sonstiges Geflügel | 1 „ |

Zu J.-No. IV. 2646.

Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung über die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen innerhalb des deutschen Schutzgebiets vom 30. September 1892.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgeb. Ges. (R. G. B. 1900 S. 812) u. s. w. wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Schlussabsatz des § 8. der Verordnung vom 30. September 1892, welcher lautet, „die in allen Fällen der Genehmigung des Kais. Gouvernements bedarf,“ wird ausser Kraft gesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 21. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. Ia. 2073.

Für den Bezirk Mohorro habe ich nach Anhörung des zuständigen Bezirksamtmannes gemäss

§ 4 der Verordnung, betreffend die Schaffung kommunaler Verbände in Deutsch-Ostafrika vom 29. März 1901, die nachstehenden Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats für die Dauer der nächsten Amtsperiode 1903 bis 1904 ernannt:

1. Förster Steuck, Msalla,
2. San.- Unt. Steinberg, Mohorro,
3. Muhamed bin Seliman, Mohorro.

Stellvertreter:

1. Sergeant Rohde, Mohorro,
2. Tendekine bin Said, Alt-Mohorro.

Dar-es-Salâm, den 14. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. IV. 2734.

Der Gouvernementskurs für den Monat August 1903 wird auf 1 Rupie = 1,3875 Mark festgesetzt. Teuerungszulage für August 1903 wie im Vormonate.

Dar-es-Salâm, den 21. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf von Götzen.

J.-No. III. 5406.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König von Italien an Stelle des Cavaliere Pestalozza den Cavaliere Luigi Mercatelli zum General-Konsul für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet ernannt hat, ist dem Letztgenannten das Exequatur namens des Reichs erteilt worden.

Der Cavaliere Mercatelli hat das italienische General-Konsulat Anfang Juli übernommen.

Dar-es-Salâm, den 21. Juli 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur:
Graf v. Götzen.

J.-No. I. 2884.

Personalmeldungen.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt sind: Hauptmann von Fiedler, Feldwebel Pelzer.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Sergeant Rachow — Lindi nach hier, Sergeant Hascher zur 4 Komp. Abteilung Kilimatinde. Von Kilimatinde kommt Sergeant Zahn krankheitshalber zur Küste.

Eingetroffen sind: Sergeant Franz von Neu-Langenburg, Sergt. Rachow von Lindi, überz. San-Sergeant Jehle von Bukoba.

Major Graf von Götzen, Oberlt. Abel, Stabsarzt Meixner sind am 20. Juli von der Dienstreise nach Tanga zurückgekehrt. Ueberz. San-Sergt. Czajkowski ist zur 4. Kompagnie Abteilung Kilimatinde versetzt.

Postnachrichten für August 1903.

Tag	Bezeichnung der Beförderungsgelegenheiten.	Bemerkungen.
3.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 10. 7. 03.
3.	Ankunft des R.-P.-Dampfers „Herzog“ aus Europa.	Post ab Berlin 14. 7. 03.
3.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
4.	Abfahrt des R.-P.-D. „Herzog“ über Zanzibar nach dem Süden.	
4.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
5.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
5. *)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers über Bagamoyo nach Zanzibar.	
6. *)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von Zanzibar.	
7.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
7.	Abfahrt der englischen Post von Zanzibar nach Europa	Post an Berlin 31. 8. 03
9.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
9.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers über Zanzibar nach Bombay.	
11.	Ankunft des R.-P.-D. „Kanzler“ aus dem Süden.	
11/12.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar **).	
12.	Abfahrt des R.-P.-D. „Kanzler“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 1. 9. 03,
14.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	
16. *)	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Südstationen.	
19.	Ankunft des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Somali“ aus Rangoon.	
19.	Abfahrt des D.-O.-A.-L.-Dampfers „Somali“ nach Zanzibar.	
20.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Bombay in Zanzibar.	
20.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Durban in Zanzibar.	
22.	Ankunft des R.-P.-D. „Präsident“ aus Europa.	Post ab Berlin 28. 7. 03,
22.	Ankunft des R.-P.-D. „Bundesrath“ aus dem Süden.	
22/23. *)	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Südstationen und Zanzibar **).	
23.	Abfahrt des R.-P.-D. „Bundesrath“ über Zanzibar und Tanga nach Europa.	Post an Berlin 16. 9. 03,
24.	Abfahrt des R.-P.-D. „Präsident“ über Zanzibar nach dem Süden.	
24.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers nach den Nordstationen und Zanzibar.	
24.	Ankunft eines D.-O.-A.-L.-Dampfers aus Zanzibar.	
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers nach den Nordstationen und Bombay.	
24.	Abfahrt eines D.-O.-A.-L.-Dampfers von Zanzibar nach Durban.	
26.	Abfahrt eines Gouv.-Dampfers mit französischer Post über Bagamoyo nach Zanzibar.	
27.	Abfahrt der französischen Post von Zanzibar nach Europa.	Post an Berlin 16. 9. 03,
28.	Ankunft der französischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 8. 8. 03.
28.	Ankunft des mit französischer Post von Zanzibar zurückkehrenden Gouv.-Dampfers.	
31.	Ankunft der englischen Post aus Europa in Zanzibar.	Post ab Berlin 7. 8. 03,
31.	Ankunft des R.-P.-D. „Feldmarschall“ aus Europa.	Post ab Berlin 11. 8. 03,
31.	Ankunft eines Gouv.-Dampfers von den Nordstationen und Zanzibar.	

Anmerkungen: 1) die mit einem *) bezeichneten Süd- und Zanzibartouren fallen, wenn kein besonderes Verkehrsbedürfnis vorliegt, aus.

2) Zanzibar **) bedeutet: Zanzibar wird nur bei besonderem Verkehrsbedürfnis angelaufen.